



Vorhaben:	Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur „Lagerung von PFAS-belasteten Böden bis zur Umlagerung der Böden auf eine Zielfläche“	
Antragsteller:	Panattoni Germany Properties GmbH	Az.: 314-27-232-1/2024
Standort:		
4. BImSchV:	8.14.3.2, G - Anlage zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit einer Lagerkapazität vom 150 t bis weniger als 25.000 t (hier 6.000 t)	
UVPG:	9.1.1.2, Spalte 2 – A -	

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 16.09.2024

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Kapazität: Zwischenlager als Miete 2 : 3150 m³, 6.000 t, dies entspricht einer Lagerfläche von 1.908 m² 2. Merkmale des Vorhabens: <ul style="list-style-type: none"> - Es wird PFAS-belastetes Oberbodenmaterial auf einer aktuell bestehenden Freifläche am Rande des Baufeldes zur Errichtung eines Logistikzentrums zwischengelagert, bis es endgültig in ein Sicherungsbauwerk eingebaut werden kann. - Die Zwischenlagerung des abgetragenen Oberbodenmaterials muss innerhalb des Flugplatzgeländes erfolgen, da das Material zunächst im Rahmen eines Sanierungsplans für den Flugplatz Bitburg nach § 13 Abs. 5 BBodSchG verwendet werden soll und damit das Plangebiet (Flugplatz Bitburg) nicht verlassen darf. - In der Betriebsphase des Zwischenlagers erfolgen außer der Anlieferung des Oberbodenmaterials und der Aufschüttung des Materials auf dem Haufwerk der „Miete 2“ mittels eines Radladers keine weiteren Tätigkeiten. - Für den Zeitraum der Zwischenlagerung wird die Miete mit einer geeigneten Folie überdeckt. Die einzelnen Bahnen sind verschweißt und gegen Verwehen geschützt. - Für den künftigen Rückbau des Zwischenlagers werden ein Radlader zur Aufnahme des Haufwerkes und ein LKW zum Transport zur Einbaufäche am Sicherungsbauwerk erforderlich sein. - Die Anlage hat keinen eigenen Energiebedarf bzw. Energieverbrauch. - In der Anlage finden keine Produktionsprozesse statt. Es wird lediglich Bodenmaterial zwischengelagert. - Es werden keine baulichen Maßnahmen durchgeführt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	- Die PFAS-belasteten Böden fallen im Rahmen der Errichtung eines Logistikzentrums an, welches sich auf dem Flurstück des Zwischenlagers im Bau befindet.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lage: Flur 4, Flurstück 470/88 in der Gemarkung Mötsch Koordinaten: Ostwert: 325074, Nordwert: 5535748 2. Das Zwischenlager wird vorübergehend am südöstlichen Rand der Baustelle des



		Logistikzentrums errichtet.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Abfall- und abwasserfrei. Bei den geplanten Tätigkeiten entstehen keine Abfälle. Es erfolgt lediglich eine Bereitstellungslagerung von Bodenmaterial bis zur endgültigen Verwendung. Das Material wird in unveränderter Form wieder abtransportiert.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Geruch: keine Emissionen zu erwarten. - Verkehrsbelastung: Während dem An- und Abtransport der Erdmassen ist temporär und für Zeiträume von wenigen Tagen pro Jahr zurechnen. Dabei kommen gleichzeitig maximal ein Radlader und bei Bedarf eine Raupe oder ein LKW zum Einsatz. - Lärm: Die auf das Zwischenlager bezogene Lärmbelastung beschränkt sich auf die Arbeits- und Fahrgeräusche der Fahrzeuge, mit denen der Oberbodenabtrag angeliefert wird. Dabei kommen gleichzeitig maximal ein Radlader und bei Bedarf eine Raupe oder ein LKW zum Einsatz. Beide werden mit Dieselmotoren angetrieben, die einen Lärmpegel von bis zu 90 dB erzeugen. Lärm erzeugende Tätigkeiten werden an der Anlage aufgrund des begrenzten Lagervolumens nur temporär und für Zeiträume von wenigen Tagen pro Jahr stattfinden. - Staub: Staubaustrag wird bei An- und Abtransport mittels Befeuchtung vermieden. - Abgasemissionswerte: Wegen kurzer Transportwege und dem geringen Umfang der Abtrags- und Einlagerungsvorgänge werden keine umfangreichen Emissionen von klimarelevanten Abgasen erwartet. - Es findet keine Abwassereinleitung statt
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	- Kein Betriebsbereich nach 12. BImSchV
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Vorsorge gegen umgebungsbedingte Gefahren: <ul style="list-style-type: none"> - Keine ÜSG, Hochwasserrisiko - Keine Erdbebenzone - Kein Altbergbau - Keine Benachbarte Betriebsbereich nach 12. BImSchV
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	- Bei sachgemäßen Betrieb bestehen keine Risiken.
2	Standort des Vorhabens	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> - Der Standort des geplanten Zwischenlagers befindet sich im Geltungsbereich des Bauplanes 9 „B Shelter-Bereich“ welcher das Gebiet als ein eingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO i.V. m. § 1 Abs. 4,5,6 und 9 BauNVO festlegt. - Das Zwischenlager trägt zur städtebaulichen Sanierung des Flugplatzgeländes bei.



		<ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet ist vollständig erschlossen. - Die direkte Umgebung ist geprägt durch die bauplankonforme Nutzung als eingeschränktes Industriegebiet. - Biotop sind nicht direkt betroffen (siehe auch 2.3.7)
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p><u>Wasser:</u> Für die geplante Errichtung des Zwischenlagers werden rund 1.908 m² vollversiegelt.</p> <p>Es befinden sich keine Gewässer in unmittelbarer Nähe zum geplanten Anlagenstandort, es sind keine Oberflächengewässer betroffen. In Anbetracht der geplanten Baumaßnahme ist die Bedeutung des Bodenwassers (Grundwasservorkommen) im Naturhaushalt relevant. Grundsätzlich ist das Risiko der Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser durch den Anlagenbetrieb aufgrund der getroffenen baulichen Sicherheitsmaßnahmen (Abdeckung und Versiegelung durch Folie) stark reduziert.</p> <p><u>Boden:</u> Für die geplante Errichtung des Zwischenlagers werden rund 1.908 m² vollversiegelt. Die Belastung der Böden mit PFAS ist auf die militärische Nutzung des Geländes zurückzuführen. Nach Schließung des Zwischenlagers soll das dafür benutzte Gelände in die Außenanlage der Logistikhalle integriert werden.</p> <p><u>Natur und Landschaft:</u> Das Landschaftsbild auf Grund der bereits bestehenden Vorbelastung des Plangebietes durch die baulichen Anlagen der Umgebung nicht wesentlich zusätzlich beeinträchtigt. Durch Errichtung des Zwischenlagers wird die Landschaft nicht nachhaltig beeinträchtigt. Im direkten Umfeld befinden sich keine zertifizierten Rad- und Wanderwege oder sonstige Einrichtungen für Erholung und Tourismus. Biotop sind nicht direkt betroffen (s.u.)</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	<p>Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt befindet.</p> <p>➔ hier wird der Einwirkungsbereich von 1 km betrachtet</p>
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	- Nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	<p>Nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - NSG-7100-259 Bezeichnung: In der Held bei Hüttingen, Mindestentfernung 2,8 km Nordost, - NSG-7100-260 Bezeichnung: Wingertsberg bei Hüttingen, Mindestentfernung 2,5 km Nordost - NSG-7100-291 Bezeichnung: Streuobstwiesen und Hecken am Münchensberg bei Hüttingen, Mindestentfernung 2,0 km Nordost



2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	- Nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	- Nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatG	- Nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	Betroffen: - BT-6005-1028-2009: Magere Wiesen auf dem Flughafengelände Bitburg, ED1, Magerwiese, Südöstlich, Entfernung 170 m
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Betroffen: - WSG Nr. 530 Nummer: 405210427, Schutzzone III nordwestlich 560 m, e Schutzzone I nordwestlich 990 m
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- Nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- Nicht betroffen
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> - Fläche liegt im Außenbereich - Nächste Bebauung: nächstes Wohnhaus in ca. 1,5 km südöstlich (in Röhl) Die nächstgelegenen Siedlungen mit Wohnbebauung befinden sich bereits in mehr als 1,5 km Entfernung vom Standort des Zwischenlagers entfernt: - Bitburg / Amerikanische Wohnsiedlung im Nordwesten ca. 1,8 km, - Mötsch im Norden ca. 1,7 km, - Röhl im Südosten ca. 1,6 km, - Scharfbillig im Süden ca. 1,7 km- <u>Verkehrsströme:</u> - Verkehrsanschluss über die befestigte Straße „ Am Tower“



		Bewertung: Auf Grund der großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung und der Zufahrt über die befestigte Straße „ Am Tower“ ergeben sich nur geringfügige negative Auswirkungen auf die nächste Wohnbebauung.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	- Nicht vorhanden
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><u>Eingriff Flora/Fauna</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Da keine belebten Flächen genutzt werden, und ein Staubaustrag im Falle der Notwendigkeit durch Befeuchtung vermieden werden soll, verbleibt lediglich eine verhältnismäßig geringe und seltene Belastung durch Lärmimmission für die umliegenden Wiesenflächen. <p>Bewertung: keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Eingriff Klima:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegen kurzer Transportwege und dem geringen Umfang der Lade- und Schüttvorgänge sowie perspektivisch der Beräumung des Zwischenlagers werden keine umfangreichen Emissionen von klimarelevanten Abgasen erwartet. <p>Bewertung: keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Eingriff Boden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der geplanten Zwischenlagerung von PFAS-belastetem Oberbodenmassen kommt es auf Grund der bereits vorhandenen Verkehrswege sowie der bereits aktiven Baustellentätigkeiten für das geplante Logistikzentrum zu keinem zusätzlichen Auswirkungen in den Boden. Des Weiteren stellt die Umlagerung des Oberbodens im räumlichen Umfeld des Herkunftsortes unter vergleichbaren Bodenverhältnissen keine negativen Auswirkungen dar. <p>Bewertung: keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Eingriff Gewässer:</u></p> <p>Erhöhte PFOS-Werte in dem Bereich sind auf die ehemalige militärische Nutzung des Flugplatzes zurückzuführen und nicht ursächlich durch das Vorhaben bedingt. Insofern stellt die Umlagerung des abgetragenen Oberbodenmaterials im räumlichen Umfeld des Herkunftsortes unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen keine zusätzliche negative Beeinflussung des chemischen Zustandes für Grund- und Oberflächenwasser gegenüber bereits bestehenden Zuständen dar.</p> <p>Bewertung: keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Landschaft ist durch den bestehenden Gebäudebestand bereits vorbelastet. Eine nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Errichtung des Zwischenlagers nur geringfügig. <p>Bewertung: keine erheblichen Auswirkungen</p>



		<p><u>Eingriff Mensch (Geruch, Luft Lärm):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Geruch: Es entstehen durch das Zwischenlager keine Gerüche. Bewertung: keine erheblichen Auswirkungen - Luft: Kurzfristige Auswirkungen durch Staubaustrag beim An- und Abtransport werden durch Befeuchtung vermieden bzw. vermindert. Bewertung: keine erheblichen Auswirkungen - Lärm: Wegen kurzer Transportwege und dem geringen Umfang der Lade- und Schüttvorgänge sind nur kurzfristige Lärmemissionen zu erwarten. Bewertung: keine erheblichen Auswirkungen
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Alle Auswirkungen sind anlagenbedingt/ bzw. betriebsbedingt.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	- Alle Auswirkungen sind anlagenbedingt/ bzw. betriebsbedingt. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine benachbarte Betriebe gleicher Art
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft
4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Sabine Ariatabar